



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 10. Dezember 1963 | Teil III Nr. 34

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 13. 11. 63 | Anordnung Nr. 6 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsobjekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsobjekte — | 581 |

Anordnung Nr. 6* über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte —

Vom 13. November 1963

§ 1

Für die Errichtung von landwirtschaftlichen Produktionsbauten sind die in der Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte (Anlage) aufgeführten Projekte anzuwenden.

§ 2

(1) Landwirtschaftliche Produktionsbauten, die ab 1. Januar 1964 projektiert bzw. ab 1. Januar 1965 zur Ausführung kommen und für die keine bestätigten Typenprojekte vorliegen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.

(2) Stallbauten sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen vorwiegend mit erdlastiger Lagerung für Futtervorräte und Einstreu zu bauen. Abweichungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen gemäß Absätzen 1 und 2 erteilen die jeweiligen Bezirkslandwirtschaftsräte nach Abstimmung mit den Bezirksbauämtern.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für die Projektierung ab 1. Januar 1964 sowie für die Ausführung ab 1. Januar 1965.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt KB 63 — Landwirtschaftliche Bauten — der Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — Anlage zur Anordnung Nr. 4 vom 15. September 1962 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten (GBl. III S. 297) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1963

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Anordnung Nr. 5 (GBl. III Nr. 7 S. 122)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 6

Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte

Vorbemerkungen:

- E = Diese Projekte enthalten noch alte für die Bauproduktion ab 1965 nicht mehr gültige Elemente. Bei der örtlichen Anpassung sind die neuen ab 1965 gültigen Typenbauelemente in die Projekte einzuarbeiten. Der VEB Typenprojektierung wird dazu in einem Heft der „Mitteilungen für die Abteilungen Typung“ Hinweise geben.
- O = Diese Projekte sind in ihrer Dokumentation ohne Veränderung der Elemente anwendbar.
- G = Diese Projekte werden zentral für Gasbeton-Außenwandplatten der Produktion des VEB Gasbetonwerk Parchim (Bezirk Schwerin) und mit neuen Typenbauelementen erarbeitet. An Stelle der Außenwandplatten aus Gasbeton können bei diesen Projekten auch Wandplatten mit einer Dicke von 240 mm aus anderen Baustoffen mit einer Rohdichte bis zu 1200 kg/m³ verwendet werden. Die Projekte werden als Typenprojekte aus der Investitionsprojektierung geführt.
- S = Vor Anwendung dieser Projekte ist auf Grund veränderter Produktionstechnologien das Stallprofil nach den Projektierungsrichtlinien für Stallbauten, die u. a. im Heft 4/62 des „Arbeitsmaterials für die Abteilungen Typung“ veröffentlicht wurden, einzuarbeiten.
- F = Dieser Baupreis gilt als Typenfestpreis. Der PAO-Entwurf dafür liegt vor und ist als Preisbewilligung vom Ministerium für Bauwesen, Sektor Preise, für den Baubetrieb zu beantragen.
- P = Vorerst nur überschläglicher Baupreis.
Es wird darauf hingewiesen, daß der in der Spalte „Baupreis“ genannte Betrag nur die reinen Baukosten umfaßt.
Die Außenanlagen und zusätzlichen Einrichtungen, teilweise auch die technologische Ausrüstung, sind bei der Planung zu berücksichtigen.